

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1906

11 (16.8.1906)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. August

1906.

Inhalt:

Dienstinachrichten.

Bekanntmachungen. 1. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Karlsruhe-Land betr. — 2. Die Versicherung gegen Feuerschaden betr. — 3. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Lörrach betr. — 4. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Schopfheim betr. — 5. Die Vergebung von Stipendien an Theologie-Studierende betr. — 6. Die Erhebung einer allgemeinen Kirchenkollekte für die kirchliche Versorgung der deutschen Evangelischen im Ausland betr. — 7. Den apologetischen Instruktionkursus in Berlin betr.

Diensterledigungen.

Sonstige Mitteilung.

Todesfall.

1.

Dienstinachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 10. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, gemäß § 97 a der Kirchenverfassung den Pfarrer Friedrich Fuhr in Schillingstadt auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Bammental zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 27. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Feudenheim aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Michael Mutschler in Neulufheim zum Pfarrer in Feudenheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 27. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Karl Hesselbacher in Karlsruhe auf den Antrag der Kirchengemeinde Karlsruhe gemäß § 99 a der Kirchenverfassung zum Pfarrer der auf 1. Oktober d. J. zur Erledigung kommenden Südpfarrei daselbst zu ernennen.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 27. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Karlsruhe aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Friedrich Hindenlang in Sexau zum Pfarrer der Südoststadt in Karlsruhe zu ernennen.

Mit Entschliehung des Evang. Oberkirchenrats vom 6. Juli d. J. wurde der mit der einstweiligen Versehung einer Revidentenstelle bei dieser Behörde betraute Buchhalter Eduard Fesenbech zum Revidenten ernannt.

Mit Entschliehung des Evang. Oberkirchenrats vom 6. Juli d. J. ist der 1. Gehilfe Finanzassistent Hugo Mack bei der Evang. Stiftschaffnei Mosbach zum Buchhalter daselbst ernannt worden.

2.

Bekanntmachungen.

1. Die Wahl eines Dekans für die Diöcese Karlsruhe-Land betr.

Der seitherige Dekan Pfarrer Roth in Friedrichstal ist von der Diöcesansynode Karlsruhe-Land auf weitere sechs Jahre zum Dekan der Diöcese gewählt und gemäß § 52 der Kirchenverfassung kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Karlsruhe, den 10. Juli 1906.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Kappes.

2. Die Versicherung gegen Feuerschaden betr.

An sämtliche Kirchengemeinderäte, Kirchenvorstände und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 9. Mai 1896, die Versicherung evang.-kirchlicher Gebäude und Fahrnisse gegen Feuerschaden betr. (Kirchl.

G. u. V. Bl. 1896 S. 73), bringen wir hiemit zur Kenntnis, daß der von der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft vertragsmäßig abgelieferte Prämienanteil aus evang.-kirchlichen Versicherungen gegen Feuer Schaden für das Jahr 1905 sich auf 1249 M 80 S. belaufen hat und der Alumnatskasse des Pfarrvereins zugewiesen worden ist.

Zugleich nehmen wir Veranlassung, die Kirchengemeinderäte, Kirchenvorstände und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen auf die im Schlußsatz unserer Bekanntmachung vom 1. März 1895 (Kirchl. G. u. V. Bl. 1895 S. 59) enthaltene Empfehlung der Versicherungsnahme bei obengenannter Gesellschaft mit dem Anfügen aufmerksam zu machen, daß bei der dermaligen Ordnung des Gebäudeversicherungswesens nur noch Neuversicherungen kirchlicher Fahrnisse bei der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft in Frage kommen und daß der Vertrag der Feuerversicherungskasse mit dieser Gesellschaft nur noch bis Ende des Jahres 1914 Geltung hat.

Karlsruhe, den 30. Juli 1906.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Ziegler.

3. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Lörrach betr.

Pfarrer Friedrich Holdermann in Rötteln ist von der Diöcesansynode Lörrach auf sechs Jahre zum Dekan der Diözese gewählt und gemäß § 52 der Kirchenverfassung kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Karlsruhe, den 1. August 1906.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Ziegler.

4. Die Wahl eines Dekans für die Diöcese Schopfheim betr.

Pfarrer Adolf Ludwig in Hasel ist von der Diöcesansynode Schopfheim auf sechs Jahre zum Dekan der Diöcese gewählt und gemäß § 52 der Kirchenverfassung kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Karlsruhe, den 4. August 1906.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Ziegler.

5. Die Vergebung von Stipendien an Theologie-Studierende betr.

Von dem Evang. Oberkirchenrat sind folgende Stipendien zu vergeben:

Das Sekretär Maler'sche Stipendium. Siehe Bekanntmachung vom 30. April 1872, Kirchl. G. u. B. Bl. 1872 S. 46. Bezugsberechtigt sind diejenigen Angehörigen der Familie Maler, welche diesen Namen führen, von Peter Maler, ehemals Hofkäufer und Bürgermeister in Pforzheim, abstammen, im Großherzogtum Baden wohnen und sich dem Studium der evangelischen Theologie widmen wollen. Das Stipendium kann unter Umständen auch an Gymnasiasten, welche sich zum Studium der Theologie vorbereiten, verliehen werden.

Das Pfarrer Leichtlen'sche Stipendium. Siehe Bekanntmachung vom 3. November 1874, Kirchl. G. u. B. Bl. S. 86, und Bekanntmachung vom 27. Februar 1879, Kirchl. G. u. B. Bl. S. 12. Aus dem Zinsenertragnis soll ein Stipendium für einen Studierenden gebildet werden, welcher sich dem Studium der evangelischen Theologie widmet oder zu widmen beabsichtigt. Derselbe muß der Unterstützung würdig sein und die Tertia am Gymnasium absolviert haben. In erster Reihe sollen Gebürtige aus Karlsruhe oder Sinsheim berücksichtigt werden.

Das Schnitzler'sche Stipendium. Siehe Bekanntmachung vom 14. November 1882, Kirchl. G. u. B. Bl. S. 120.

Das Fischer'sche Stipendium. Siehe Bekanntmachung vom 16. Oktober 1883, Kirchl. G. u. B. Bl. S. 132.

Das Sachs'sche Stipendium.

Die sog. Hanauer Stipendien. Siehe Bekanntmachung vom 30. April 1872, Kirchl. G. u. B. Bl. S. 46. Bezugsberechtigt sind alle dem Studium der Theologie sich widmenden Jünglinge evangelischer Konfession, welche in einer der vormaligen

Grasschaft Hanau-Lichtenberg zugehörenden Gemeinde geboren sind, oder deren Väter durch Dienststellung oder Ansässigmachung diesem Landesteil angehören oder angehört haben.

Außerdem sind aus Mitteln der Allgemeinen Kirchenkasse Stipendien an bedürftige, besonders würdige Studierende der evangelischen Theologie zu vergeben.

Bewerbungen um diese Stipendien sind im Laufe des Monats Oktober durch das Dekanat bei diesseitiger Stelle einzureichen. Das Gesuch muß ersehen lassen:

1. Name, Geburtsort, Heimat (Wohnort der Eltern) des Kandidaten;
2. Stand und Gewerbe der Eltern;
3. ob Vater und Mutter noch leben;
4. Zahl, Alter und Stellung der lebenden Geschwister, und ob sie versorgt sind oder nicht;
5. die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Eltern und des Kandidaten;
6. die Quellen und Hilfsmittel, durch welche der Kandidat bisher sich erhalten und seine Studienkosten bestritten hat; insbesondere ist anzugeben, welche Stipendien der Kandidat etwa anderweit bezieht, oder welche finanziellen Vergünstigungen ihm etwa auf der von ihm besuchten Universität durch Seminarstipendien, Freiplätze, Alumnien und dergl. geboten sind;
7. die Universität, welche der Kandidat im kommenden Wintersemester zu beziehen gedenkt, oder auf welcher er bereits immatrikuliert ist, sowie die Adresse, unter welcher die Benachrichtigung von der Bewilligung des Stipendiums zu geschehen hat.

Die Entschliebung über die Bewilligung der Stipendien erfolgt am Schlusse des Wintersemesters.

Bei erstmaliger Bewerbung ist dem Gesuche beizulegen:

1. Der Taufschein,
2. der Konfirmationschein,
3. das Abiturienten- oder Maturitätszeugnis (Ziffer 1—3 in glaubhaft bestätigter Abschrift),
4. ein Zeugnis des Ortsgeistlichen über untadelhaften Lebenswandel,
5. ein Vermögenszeugnis, welches Auskunft gibt über den Betrag des Vermögens der Eltern und des eigenen Vermögens des Kandidaten, über das Einkommen der Eltern, über den Betrag von Schulden des Studierenden oder der Eltern.

Bei wiederholter Bewerbung genügt bezüglich der Beilagen Ziff. 1—3 der Hinweis auf die früheren Vorlagen; an Stelle von Ziff. 4 tritt bei Studierenden der Nachweis über die im vorausgegangenen Studienjahr gehörten Vorlesungen und ein Zeugnis der Universitätsbehörden, daß gegen den Bewerber nichts Nachteiliges zur Anzeige gekommen ist; Ziff. 5 genügt bei wiederholter Bewerbung eine Bescheinigung, daß eine Änderung in den Vermögensverhältnissen nicht eingetreten ist.

Unvollständige und ausweichende Angaben haben die Abweisung des Besuchs zur Folge.

Hinsichtlich der sonstigen den Theologiestudierenden zugänglichen Stipendien verweisen wir auf die Zusammenstellung in unserer Bekanntmachung vom 19. September 1893 (Kirchl. B. u. V. Bl. 1893 S. 93 ff.).

Karlsruhe, den 9. August 1906.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Braun.

6. Die Erhebung einer allgemeinen Kirchenkollekte für die kirchliche Versorgung der deutschen Evangelischen im Ausland betr.

Mit Bezug auf unser Ausschreiben vom 21. Juli d. J. (Kirchl. B. u. V. Bl. S. 96) ordnen wir hiemit an, daß obige Kirchenkollekte statt am 23. September erst am 7. Oktober d. J. erhoben und demnach am 30. September angekündigt werden soll.

Gleichzeitig bringen wir zur Kenntnis, daß die Kollekte im vorigen Jahre 5397 *M* 81 *S* ertragen hat. Zusammen mit einer Erübrigung von der vorletzten Kollekte standen 5407 *M* 30 *S* zur Verfügung. Daraus wurden verwilligt:

1. Zur Zuwendung an deutsch-evangelische Gemeinden in Südamerika an den Evang. Oberkirchenrat in Berlin 1300 *M* und an die Gesellschaft für die protestantischen Deutschen in Amerika in Barmen 1100 *M*.
2. An das Komitee für die deutsche Seemannsmission in Berlin 1450 *M*.
3. An die deutsche evangelische Gemeinde A. C. in Paris 1000 *M*.
4. An den deutschen evangelischen Kirchenausschuß zum Grundstock für dessen Diasporaarbeit 500 *M* und zur Beihilfe für die Zeitschrift „Deutsch-Evangelisch im Auslande“ 50 *M*.

Karlsruhe, den 10. August 1906.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Braun.

7. Den apologetischen Instruktionkursus in Berlin betr.

Einem Besuch des Zentralausschusses für Innere Mission in Berlin entsprechend geben wir unseren Geistlichen hiemit bekannt, daß in der Zeit vom 2. bis 12. Oktober in der Universität zu Berlin ein zweiter apologetischer Instruktionkursus gehalten werden wird.

Es werden vortragen:

1. D. Seeberg, Professor der Theologie an der Universität Berlin, über „Jesus Christus“ (5 Stunden);
2. D. von Drelli, Professor der Theologie an der Universität Basel, über „Positives und negatives Verhältnis des Christentums zu den heidnischen Religionen“ (4 Stunden);
3. D. Brünberg, Pfarrer in Straßburg i. E., über „Schöpfung, Vorsehung und das Übel in der Welt“ (4 Stunden);
4. Dr. von Rohden, Pfarrer, Hauptagent der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft zu Düsseldorf, über „Erbliche Belastung und ethische Verantwortung“ (3 Stunden);
5. D. Stoecker, Hofprediger a. D. in Berlin, über „Protestantismus, Kapitalismus und Sozialismus“ (3 Stunden);
6. Dr. Schiemann, Professor der Geschichte an der Universität Berlin, über „Geschichtliche Lehren aus den jüngsten Revolutionsbewegungen“ (2 Stunden);
7. Mahling, Pastor in Frankfurt a. M., über „Probleme der modernen Frauenfrage“ (3 Stunden);
8. Dr. Wurster, Professor, Direktor des Predigerseminars zu Friedberg, über „Apologetische Bedeutung der christlichen Liebestätigkeit“ (2 Stunden);
9. D. Buchner, Unitäts-Direktor der Brüdergemeinde zu Berthelsdorf bei Herrnhut, über „Heidenmission und Kolonisation“ (2 Stunden);
10. Hennig, Pastor, Direktor des Rauhen Hauses in Horn bei Hamburg, über „Praktische Apologetik in Vereinen und Versammlungen“ (Gestaltung des Vortragswesens, 1 Stunde);
11. Scheffen, Pastor in Berlin, über „Praktische Apologetik in der Presse“ (1 Stunde).

Anmeldungen sind bis zum 15. September an den Zentralausschuß für Innere Mission in Berlin W. Benthinerstraße 38 zu richten.

Karlsruhe, den 11. August 1906.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Braun.

3.

Diensterledigungen.

Die auf 1. Dezember d. J. in Erledigung kommende evang. Pfarrei Bettingen, Diöcese Wertheim, soll wieder besetzt werden. Für den dem Pfarrer obliegenden Filialdienst wird eine besondere Vergütung von jährlich 200 M. gewährt. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei den beiderseitigen Fürstlich Löwenstein-Wertheim'schen Standes- und Patronats herrschaften zu melden und hievon gleichzeitig durch ihre Dekanate dem Evang. Oberkirchenrat Anzeige zu erstatten.

Die evang. Pfarrei der Neu-Weststadt in Karlsruhe, Diöcese Karlsruhe-Stadt, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Merchingen, Diöcese Adelsheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei der Freiherrlich von Berlichingen-Jagsthausen'schen Grund- und Patronats herrschaft in Jagsthausen (Oberamt Neckarsulm, Württemberg) zu melden und hievon gleichzeitig durch ihre Dekanate dem Evang. Oberkirchenrat Anzeige zu erstatten.

Die evang. Pfarrei Schillingstadt, Diöcese Borberg, soll wieder besetzt werden. Für den dem Pfarrer obliegenden Filialdienst wird eine Vergütung von 150 M. jährlich geleistet. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei der Fürstlich Leiningischen Standes- und Patronats herrschaft zu melden und hievon gleichzeitig durch ihre Dekanate dem Evang. Oberkirchenrat Anzeige zu erstatten.

4.

Sonstige Mitteilung.

Über Befreiung der Kirche, der Kirchengemeinden, der Kirchenfonds, der kirchlichen Anstalten und Vereine von Steuern.

Infolge des Reichserbschaftssteuergesetzes sind an Stelle der in der Sonstigen Mitteilung im Kirchl. G. u. B. Bl. 1901 S. 140 unter Ziffer I, 6 zusammengestellten Bestimmungen über Erbschafts- und Schenkungssteuer die nachstehenden Bestimmungen getreten:

6. Erbschafts- und Schenkungssteuer: Reichserbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 (Reichs-G. Bl. S. 654):

§ 12. Die Erbschaftssteuer beträgt fünf vom Hundert:

1. für einen Erwerb, der anfällt inländischen Kirchen;
2. für einen Erwerb, der anfällt solchen inländischen Stiftungen, Gesellschaften, Vereinen oder Anstalten, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen;
3. für Zuwendungen, die ausschließlich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken innerhalb des deutschen Reichs oder der deutschen Schutzgebiete gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist.

4.

Unter Kirchen (Abs. 1, Nr. 1) und kirchlichen Zwecken (Abs. 1, Nr. 2 und 3) sind alle inländischen öffentlich zugelassenen Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen, sowie die Zwecke solcher Religionsgesellschaften zu verstehen.

Bermögensvorteile von nicht mehr als 5000 *M* sind in den Fällen des Abs. 1 von der Erbschaftssteuer befreit

Die Entscheidung darüber, ob Zwecke der in dem Abs. 1, Nr. 2, 3 bezeichneten Art vorliegen, erfolgt durch die Landesregierung.

§ 55. Schenkungen unter Lebenden unterliegen der gleichen Steuer wie der Erwerb von Todes wegen

Einer Schenkung unter Lebenden steht gleich das in einem Stiftungsgeschäft unter Lebenden von dem Stifter zugesicherte und auf die Stiftung übergegangene Vermögen.

Vgl. hiezu die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats (V. Bl. der badischen Steuerdirektion 1906 Nr. 8), die Verordnung des badischen Finanzministeriums vom 21. Juni 1906, den Vollzug des Reichserbschaftssteuergesetzes betr. (Staatl. G. u. V. Bl. S. 124), und die Anweisungen der Steuerdirektion vom 25. Juni 1906 für die Notariate und für die Bezirksfinanzbehörden (V. Bl. der Steuerdirektion Nr. 8).

Die Festsetzung der Erbschafts- und Schenkungssteuer liegt den Notariaten als Erbschaftssteuerämtern ob (§ 1 der Vollz. V. vom 21. Juni 1906). Die Beschwerde gegen den Steuerbescheid ist nach § 46 des Erbschaftssteuergesetzes binnen einer Frist von zwei Monaten bei dem Notariat anzubringen. Es genügt auch die Einlegung bei der Oberbehörde (Steuerdirektion). Die Frist beginnt mit der Zustellung

des Bescheids. Gegen die Entscheidung der Oberbehörde ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde zulässig; dieselbe ist binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Zustellung einzulegen. Sie kann bei der Steuerdirektion, dem Notariat oder dem Finanzministerium eingelegt werden. Verspätete Beschwerden sind zuzulassen, wenn die Steuerbehörde zu der Annahme gelangt, daß der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten. Beschwerde und weitere Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 47 des Gesetzes ist Stundung und Entrichtung in Teilbeträgen statthaft, um erhebliche Härten zu vermeiden.

Das Verfahren in Erbschaftssteuerangelegenheiten ist nach § 53 des Gesetzes kosten-, gebühren- und stempelfrei.

Gegen die Steuerfestsetzung ist der Rechtsweg zulässig. Die Klage ist gegen die Steuerdirektion als die zur Vertretung des Fiskus berufene Behörde zu richten (Landesherrliche Verordnung vom 18. März 1865, Reg.Bl. S. 121). Zuständig sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes die Landgerichte. Die Klage muß binnen einer Frist von sechs Monaten erhoben werden (§ 57 des Gesetzes, § 48 der Anweisung der Steuerdirektion).

Besuche um gnadenweisen Nachlaß einer Steuer sind durch die Notariate der Steuerdirektion vorzulegen, zuständig zur gnadenweisen Erlassung ist aber nur der Bundesrat (§ 49 der Anweisung der Steuerdirektion).

Entstehen wegen Erbschafts- oder Schenkungssteuer den örtlichen kirchlichen Stiftungsbehörden Anstände, so empfiehlt es sich, sofort dem Oberkirchenrat unter Vorlage der Akten Bericht zu erstatten.

5.

Todesfall.

Bestorben ist:

am 10. Juli d. J.: Rupp, Friedrich, Pfarrer a. D. von Kork.